

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00360 vom 2. September 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00360

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00360 du 2 septembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00360 del 2 settembre 2021

Regeste

Nichtbestehen einer Modulprüfung und Ausschluss aus dem Studium | [Die Beschwerdeführerin wurde nach dem Nichtbestehen der von zu Hause aus (online) durchgeführten Wiederholungsprüfung im Kurs "Statistik 2" vom weiteren Studium ausgeschlossen. Sie wendet dagegen ein, während der Prüfung eine Panikattacke erlitten zu haben.] Mit Blick auf die Chancengleichheit und den Grundsatz von Treu und Glauben kann ein Grund, der die Prüfungsfähigkeit einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten aufhebt oder beeinträchtigt, nach Abgabe der Prüfung und erst recht nach Bekanntgabe der Resultate grundsätzlich nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, die geprüfte Person konnte den massgeblichen Hinderungsgrund aus objektiver Sicht und unverschuldet nicht früher geltend machen (E. 2.3). Hier geriet die Beschwerdeführerin durch eine plötzlich aufgetretene Panikattacke während der Prüfung im Kurs "Statistik 2" unter erheblichen psychischen Druck, woraus sich eine Prüfungsunfähigkeit ergab. Dass sie diesen Umstand nicht bereits während der betreffenden Prüfung, sondern erst unmittelbar danach meldete, ohne ein ärztliches Zeugnis einzureichen oder ausdrücklich ein Annullationsgesuch zu stellen, kann ihr angesichts der besonderen Umstände (Online-Prüfung von zu Hause aus; Wiederholungsprüfung, Einnahme eines sedierenden Medikaments etc.) nicht vorgeworfen werden (zum Ganzen E. 2.4 ff.). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtmittelbelehrung des nachfolgenden Urteildispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte streitig sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 31. März 2021, 2D_5/2021, E. 1.1). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.